

Berufliche Schulen
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
in Bad Hersfeld

SCHULORDNUNG

so beschlossen in der Gesamtkonferenz am 30.05.2012
und in der Schulkonferenz am 27. 06. 2012

Jeder junge Mensch hat das Recht auf schulische Bildung. Die Schule hat den Auftrag, die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gemeinschaft zu fördern. Sie erfüllt diesen Auftrag, indem sie Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Werthaltungen vermittelt und sich darum bemüht, Freude am Lernen zu wecken und zu erhalten.

In unserer Schule soll der Lern- und Leistungswille der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität gefördert werden.

An unserer Schule in Bad Hersfeld sind über 1.700 Schülerinnen und Schüler sowie etwa 100 Lehrkräfte tätig. Sie alle haben einerseits Anspruch auf ungestörtes Arbeiten, Ordnung und Sauberkeit, andererseits aber auch die Verpflichtung, die mit umfangreichen öffentlichen Mitteln erstellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

Erfolgreiches Lernen in der Schule erfordert ein Schulklima, das geprägt ist von Rücksichtnahme, gegenseitigem Respekt und einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Jeder soll sich in der Schule entfalten können, solange niemand anderes dadurch gestört, behindert oder geschädigt wird.

Jede Form, Darstellung und Verherrlichung von Gewalt sind an den Beruflichen Schulen Obersberg nicht gestattet und werden nicht toleriert.

Konflikte sollen auf der Basis von gegenseitigem Vertrauen im Gespräch ohne Einsatz von Aggression und Gewalt gelöst werden.

Deshalb geben wir uns diese Schulordnung.

Schulpflicht und Schulbesuch

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Hessisches Schulgesetz in der Fassung v. 14. Juni 2005, zuletzt vom 21. November 2011 (GVBl. I, S. 679) v. 11. Juli 2011 (ABI 08/11, S. 314)
- 1.2. Verordnung über die Berufsschule
- 1.3. Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

2. Beginn und Ende der Schulpflicht

- 2.1. Für Jugendliche, die nach der Erfüllung der 9-jährigen Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert. Sie kann durch den Besuch einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Vollzeitschule erfüllt werden.
- 2.2. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.

- 2.3. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf.
- 2.4. Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht, längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

3. Schulbesuch

- 3.1. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk der Beschäftigungsort liegt.
Bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ergibt sich die zuständige Berufsschule aus dem Wohnort.
Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen die Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf einen Beruf vorbereiten oder für ihn qualifizieren.
- 3.2. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten.
Ausbildende oder Arbeitgeber sowie die hierfür Bevollmächtigten haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.
Jeder Wechsel von Wohnung, Arbeitsplatz oder Ausbildungsberuf ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Die Unterrichtszeiten der einzelnen Klassen richten sich nach dem Stundenplan, der jeder Klasse durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer mitgeteilt wird.
- 3.4. Wer seiner Schulpflicht nicht nach kommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Auszubildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind.

4. Unterrichtsversäumnisse

- 4.1. Bei Unterrichtsversäumnissen einer Berufsschülerin oder eines Berufsschülers haben der Ausbildungsbetrieb/Arbeitgeber oder die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler innerhalb einer Woche der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.
Die Kenntnisnahme durch den Ausbildungsbetrieb ist durch die Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders auf dem Entschuldigungsschreiben zu dokumentieren.
- 4.2. Bei Vollzeitschülerinnen und -schülern haben die Erziehungsberechtigten bzw. die Volljährige oder der Volljährige selbst das Fehlen spätestens am 3. Tag mit Angabe des Grundes der Schule schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
Klassenbezeichnung und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer sind anzugeben.
- 4.3. Es kann verlangt werden, dass eine Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

5. Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht

5.1 Wegen Jahresurlaubs soll grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Deshalb soll er zusammenhängend in den Schulferien genommen werden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die nachweislich ihren betrieblichen Urlaub außerhalb der Schulferien nehmen müssen und während dieser Zeit ihren Wohnsitz verlassen, können bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr, im Falle von Betriebsferien auch darüber hinaus, durch den Leiter der Berufsschule beurlaubt werden.

Aus zwingenden betrieblichen Gründen - bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses betrieblicher Art - können Berufsschülerinnen und Berufsschüler für die Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer beurlaubt werden.

Aus zwingenden persönlichen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler für höchstens zwei Unterrichtstage im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, für maximal fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch den Leiter der Berufsschule beurlaubt werden.

Die Beurlaubung muss zwei Wochen vorher beantragt werden.

5.2. Der Besuch von Bildungsveranstaltungen kann nur dann als Beurlaubungsgrund berücksichtigt werden, wenn deren Träger nach § 10 der Verordnung über die Berufsschule als geeignet anerkannt worden sind. Die Schule ist rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Nach Abschluss des Lehrganges ist der Schulleitung vom Auszubildenden bzw. vom Arbeitgeber eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

5.3. Für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen können Berufsschüler bis zu einer Gesamtzeit von sechs Schulwochen während der Dauer der Berufsschulpflicht beurlaubt werden.

Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

6. Unterrichtszeiten in Bad Hersfeld in Heimbildshausen

Unterrichtsbeginn	7.45 Uhr	8.00 Uhr
1. Stunde	7.45 Uhr - 8.30 Uhr	8.00 Uhr - 8.45 Uhr
2. Stunde	8.30 Uhr - 9.15 Uhr	8.45 Uhr - 9.30 Uhr
Pause	9.15 Uhr - 9.30 Uhr	9.30 Uhr - 9.45 Uhr
3. Stunde	9.30 Uhr - 10.15 Uhr	9.45 Uhr - 10.30 Uhr
4. Stunde	10.15 Uhr - 11.00 Uhr	10.30 Uhr - 11.15 Uhr
Pause	11.00 Uhr - 11.15 Uhr	11.15 Uhr - 11.30 Uhr
5. Stunde	11.15 Uhr - 12.00 Uhr	11.30 Uhr - 12.15 Uhr
6. Stunde	12.00 Uhr - 12.45 Uhr	12.15 Uhr - 13.00 Uhr
Pause	12.45 Uhr - 13.15 Uhr	13.00 Uhr - 13.30 Uhr
7. Stunde	13.15 Uhr - 14.00 Uhr	13.30 Uhr - 14.15 Uhr
8. Stunde	14.00 Uhr - 14.45 Uhr	14.15 Uhr - 15.00 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind pünktlich einzuhalten.

7. Ordnung und Sauberkeit

- 7.1. Jedes Mitglied unserer Schulgemeinde sollte sich für die Sauberkeit und Erhaltung unserer Schule sowie der Einrichtungen mitverantwortlich fühlen.
Einrichtung, Ausstattung, Pflege und Unterhaltung erfordern hohe Aufwendungen unserer Gesellschaft. Deshalb sollten sich alle am Schulleben Beteiligten zu entsprechendem Verständnis und Verhalten verpflichtet fühlen.
- 7.2. Wer schuldhaft den Schulbau oder Einrichtungsgegenstände der Schule wie Tische, Stühle, Tafeln, Lehrgeräte, Lehr- und Lernmittel usw. beschädigt oder zerstört, hat hierfür Schadenersatz zu leisten. Unabhängig davon behält sich die Schulleitung vor, einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu stellen.
- 7.3. Jede Art von Abfall - Getränkebecher, Papier, Obstreste, Kippen, Taschentücher usw. - gehört nur in die aufgestellten Behälter.
- 7.4. Getränke in offenen Gefäßen dürfen aus Gründen der Sauberkeit und Unfallgefahr nicht in Treppenhäuser, Flure sowie Klassenräume mitgenommen werden.
- 7.5 Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik dürfen für private Zwecke nur außerhalb der Unterrichtszeit und -räume betrieben werden.
- 7.6 Essen und Trinken während des Unterrichts sind nur im Ausnahmefall mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.
- 7.7 Das Mitführen von Waffen jeglicher Art auf dem Schulgelände ist untersagt. Verstöße dagegen müssen bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

8. Rauchen und Alkohol

- 8.1. Das Rauchen ist sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 8.2. Der Konsum von Alkohol ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen für besondere Veranstaltungen können vom Schulleiter auf Antrag zugelassen werden.

9. Pausenordnung

- 9.1. Zu Beginn der Pausen sind die Klassenräume zu verlassen und zu lüften. Die unterrichtende Lehrerin bzw. der unterrichtende Lehrer schließt die Klassentür ab.
- 9.2. Studierende, Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause auf dem Schulhof oder in der Cafeteria.
- 9.3. Das Schulgrundstück darf während der Kurzpausen nicht verlassen werden.
- 9.4. Studierenden, Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule und der Fachstufen der Berufsschule ist es freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen.
Die übrigen Schülerinnen und Schüler können in den genannten Zeiten die Schule verlassen, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- 9.5. Verlassen Studierende, Schülerinnen und Schüler in den unter 9.4. genannten Zeiten und Bedingungen das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen in diesen Fällen ausschließlich deren Erziehungsberechtigte bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler und die Studierende bzw. der Studierende selbst. Das Gleiche gilt, wenn Studierende, Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen.

10. Schulweg und Parkplatzordnung

- 10.1. Das Schulzentrum am Obersberg ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln relativ gut zu erreichen. Diese öffentlichen Verkehrsmittel sollten vorrangig benutzt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende mit eigenem Fahrzeug zur Schule kommen, sind im Bereich der Schule besondere Rücksicht und vorsichtige Fahrweise erforderlich.
- 10.2. Zum Parken dürfen nur die für Fahrzeuge der Schülerinnen, Schüler und Studierenden ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden. Zufahrtswege für die Feuerwehr sind frei zu halten. Falschparker müssen auch auf unserem Schulgrundstück mit gebührenpflichtigen Verwarnungen rechnen. Für Schäden an den Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

11. Hinweise

- 11.1. Alle Studierenden, Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und während des Unterrichts gegen Unfälle versichert. Unfälle sind der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2. In den Werkstätten und Fachräumen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 11.3. Auf Wertgegenstände und Geld haben die Schülerinnen, Schüler und Studierenden selbst zu achten. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- 11.4. Den Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer ist Folge zu leisten.

12. Verhalten bei Alarm / Notfällen

- 12.1. Bricht ein Brand aus oder tritt eine andere bedrohliche Situation ein, so ist unverzüglich Alarm zu geben. Das Schulgebäude ist klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte über die Fluchtwege zu verlassen. Die Schülerinnen, Schüler und Studierenden versammeln sich auf den Schulhöfen außerhalb des Gefahrenbereiches.
Nähere Einzelheiten regelt der Alarmplan.
- 12.2. Das Auslösen eines Fehlalarms gilt als strafbare Handlung.

13. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Bücher aus der Lernmittelfreiheit des Landes Hessen, sind sorgfältig zu behandeln, sie sollen mit einem Schutzumschlag versehen werden. Bei Schul- und Klassenwechsel sind die Bücher zurück zu geben.

Studierende, Schülerinnen und Schüler haften für beschädigte oder verloren gegangene Bücher.

14. Information / Ansprechpartner

- 14.1. Informationstafeln und -vitrinen befinden sich im Eingangsbereich der Schule und in der Cafeteria. Plakate und Informationsblätter dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters (Sichtvermerk) ausgehängt werden.
- 14.2. Ständige Ansprechpartnerin oder ständiger Ansprechpartner für Studierende, Schülerinnen und Schüler ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Darüber hinaus stehen der zuständige Abteilungsleiter, die stellvertretende Schulleiterin und der Schulleiter sowie die SV-Verbindungslehrer oder der Drogenberatungslehrer als Gesprächspartner zur Verfügung.